



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Bremenports GmbH & Co KG
Am Strom 2
27570 Bremerhaven

Auskunft erteilt
Herr Hürter
Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2
Zimmer A 237
T (04 21) 361 15981
F (04 21) 496 15981
E-mail
Dirk.Huerter@Umwelt.Bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
28.09.2015
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-10
Bremen, 01.10. 2015

**Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB)
Naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17. Juli 2015 haben Sie mir den Entwurf der modifizierten Planung für die Kompensationsmaßnahme auf der Tegeler Plate sowie der aktualisierten Gesamtbilanzierung des Eingriffs und der Kompensationsleistungen vorgelegt. Zur Fassung dieser Unterlage vom 26. August 2015 für die erneute Beteiligung betroffener Träger öffentlicher Belange und Verbände habe ich am 28. August 2015 eine aktualisierte naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) abgegeben, deren Teil II ich hiermit an die geringfügig geänderte abschließende Bilanzierungsunterlage vom 28.09.2015 anpasse.

Vorbemerkung

Mit Daten vom 3. Dezember 2012 und 19. Mai 2014 sind bereits naturschutzfachliche Beurteilungen der Planunterlagen für das Vorhaben OTB abgegeben worden. Die vorliegende Beurteilung erstreckt sich wie jene auf die Eingriffsregelung, den Besonderen Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz.

Eine Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die bremischen Natura 2000-Gebiete ist nicht erforderlich, weil durch die modifizierte Planung einschließlich der geplanten Bauabläufe keine zusätzlichen Auswirkungen auf diese Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind.

Diese naturschutzfachliche Beurteilung bezieht sich ausschließlich auf die Unterlage vom 26. August 2015 mit den beiden Teilen I „Planänderung im Bereich der Kompensationsmaßnahme Tegeler Plate“ und II „Gesamtbilanzierung“. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes dargelegt ist, erfüllt diese Unterlage die Anforderungen des § 17 Abs. 4 BNatSchG.

Neben dieser naturschutzfachlichen Beurteilung behalten die ursprünglichen Beurteilungen vom 3. Dezember 2012 und 19. Mai 2014 – insbesondere im Hinblick auf unveränderte Planunterlagen – ebenfalls weiterhin ihre Gültigkeit, soweit in dieser Beurteilung nicht ausdrücklich Änderungen benannt sind (diese sind gelb markiert).



Teil I - Planänderung im Bereich der Kompensationsmaßnahme Tegeler Plate

Besonderer Artenschutz:

In der zweiten Jahreshälfte 2014 siedelte sich auf der Tegeler Plate unmittelbar am nördlichen Rand der geplanten Kompensationsfläche ein Seeadlerpaar an. Von der fortgesetzten regelmäßigen Nutzung des Horstes wird ausgegangen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der für den Seeadler maßgeblichen Habitate sowie zur Vermeidung von Störungen in Horstnähe musste die Kompensationsmaßnahme modifiziert werden. Hierzu wird der bisherige Planbereich um einen nach Süden anschließenden Bereich erweitert, so dass biotopgestaltende Maßnahmen außerhalb der geforderten Schutzzone um den Seeadlerhorst im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

Den Biotopbestand einschließlich der Erweiterungsfläche stellt die Planunterlage dar. In dem hinzu kommenden Bereich befinden sich der natürlichen Sukzession überlassene Ruderalfluren und Röhrichte. In Bezug auf die Entwicklungsziele für die Maßnahmenfläche beachtet die Umplanung neben den Anforderungen für das Vorhaben OTB auch die dort festgelegten Kompensationsziele für den Containerterminal CT III sowie die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet (Natura 2000).

Die Maßnahmenplanung einschließlich der Bauabläufe und Bauzeiten übernimmt die Empfehlungen des „Artenschutzbeitrags Seeadler“ (Dipl.-Biol. Lutz Achilles 2015), der die Schutzanforderungen eindeutig benennt und fachlich plausibel begründet. Die Planfeststellungsbehörde wird gebeten, die Monitoringempfehlungen auf Seite 10 des Artenschutzbeitrags wie folgt als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen: „Die Raumnutzung der Seeadler auf der Tegeler Plate ist ab sofort bis zum Abschluss der Bauphase der Kompensationsmaßnahme durch ein Monitoring zu erfassen, um Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise Bauzeitenfenster oder die Auswahl zu erhaltender Gehölze den Erfordernissen anzupassen. Darüber hinaus ist die artenschutzgerechte Herstellung der Kompensationsmaßnahme durch eine ökologische Baubegleitung während der Bauphasen zu gewährleisten.“ **Unter dieser Voraussetzung ist dem Artenschutzbeitrag entsprechend festzustellen, dass es bei Durchführung der Maßnahme gemäß der geänderten Planunterlage in keiner Hinsicht zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen wird.** In Bezug auf die Bereitstellung von Nahrungshabitaten für Wat- und Wasservögel führt die Umplanung sogar zu einer Vergrößerung neu entstehender Wattflächen von rd. 6,8 auf 8,3 ha.

Eingriffsregelung:

Die Gegenüberstellung von Bestand und Zielzustand auf der gesamten Maßnahmenfläche (Tabelle 2 der Planänderung Tegeler Plate) zeigt eine Zunahme semi-aquatischer Biotope des Lebensraumkomplexes Ästuarien von rd. 12 ha anstelle terrestrischer Biotope (Weidengebüsch, Landröhrichte, Ruderalfluren). Die geplante Biotopaufwertung in Flächenäquivalenten beträgt 20,55 FÄ(ha) (vormals 23,28)¹.

Gesetzlicher Biotopschutz:

Der Flächenanteil geschützter Biotope erhöht sich von rd. 14,5 ha im Bestand auf rd. 24,4 ha nach Umsetzung der Maßnahme. 8,3 ha Brackwasserwatt werden neu geschaffen (vormals 6,09 ha als Biotopausgleich anererkennungsfähig). Andere gesetzlich geschützte Biotoptypen (Landröhrichte) werden durch die Planung um rd. 2 ha reduziert.

¹ Alle Angaben zur vormaligen Planung entstammen der Gesamtbilanzierung von Tesch (2014) sowie hinsichtlich des anererkennungsfähigen Biotopausgleichs der naturschutzfachlichen Beurteilung vom 19. Mai 2014

Teil II Gesamtbilanzierung

Die aktualisierte Gesamtbilanzierung berücksichtigt die Modifikation der Kompensationsmaßnahme auf der Tegeler Plate sowie den Ersatz der Maßnahme am Frelsdorfer Mühlenbach (bisherige Planunterlage 11.3.3) durch eine Maßnahme an der Unteren Lune (Planbereich 2 der Unterlage 11.3.5). Die Gesamtbilanzierung vom 28.09.2015 ersetzt diejenige aus der Planunterlage 12.

Eingriffsregelung:

Tabelle 1 der Gesamtbilanzierung zeigt, dass die neue Maßnahme „KF 9 Untere Lune“ Kompensationsleistungen der weggefallenen Maßnahme „KF 8 Frelsdorfer Mühlenbach“ hinsichtlich der Schutzgüter Fische und Oberflächengewässer ersetzt und zusätzlich Kompensationsleistungen für Gastvögel und (aquatische und semi-aquatische) Biotope erbringt. Die gemäß der Unterlage „Substituierung der OTB-Kompensation am Frelsdorfer Mühlenbach durch Planbereich 2 an der Unteren Lune“ (Juli 2015) von der Trägerin des Vorhabens dargestellte hinreichende funktionale Eignung der Maßnahme Untere Lune als Ersatz für die entfallene Maßnahme Frelsdorfer Mühlenbach wird bestätigt.

Änderungen gegenüber der bisherigen Gesamtbilanzierung nach der Eingriffsregelung (Tabelle 2 der Gesamtbilanzierung) betreffen die von 23,28 FÄ (ha) auf 20,55 FÄ (ha) verminderte Biotopaufwertung auf der Tegeler Plate aufgrund der artenschutzgerechten Umplanung. Da an der Unteren Lune eine flächenhafte Biotopaufwertung von 1,46 FÄ (ha) erfolgt, ändert sich die Gesamtbilanz für die allgemeinen ökologischen Funktionen geringfügig – hier vorsorglich die Werte ohne die WSA-Optionsfläche auf der Kleinensieler Plate - zu 133,47 FÄ (ha) (vormals 134,74). Dieser Wert liegt nach wie vor über dem Eingriffswert von 126,5 / 132,0 FÄ mit / ohne Weseranpassung.

In Bezug auf die ebenfalls zu kompensierenden besonderen Funktionen aquatischer und semi-aquatischer Biotope (Tabelle 3 der Gesamtbilanzierung) vermindert sich die neu geschaffene Fläche von 14,19 auf 12,05 ha auf der Tegeler Plate, während sie an der Unteren Lune gegenüber Frelsdorfer Mühlenbach von 0,1 auf rd. 2 ha zunimmt. Insgesamt werden – abzüglich der WSA-Option auf der Kleinensieler Plate – 41,65 ha Gewässerbiotop neu entwickelt (vormals 41,32). Damit werden die auf bis zu 33 ha beeinträchtigten besonderen Lebensraumfunktionen des Sublitorals (Fischfauna, Makrozoobenthos) und die auf 23,3 ha durch Überbauung verlorenen besonderen Funktionen des Oberflächengewässers (Tideeinfluss, Stoffhaushalt)² ausreichend kompensiert.

Für das Landschaftsbild werden durch die Erweiterung naturnaher Weserufer auf der Tegeler Plate und auf dem Neuen Pfand (Wattflächen und Uferröhricht) zusammen rund 14 ha (vormals rd. 16) wiederhergestellt. Durch die neue flächenhafte Maßnahme Untere Lune werden rd. 2 ha landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet, so dass sich insgesamt (zusammen mit über 90 ha landschaftsgerechter Wiederherstellung bzw. Neugestaltung auf der Kleinensieler Plate und an der Wurster Küste) wieder die annähernd gleiche Kompensationsleistung ergibt. Damit sind auch die landschaftsbildbeeinträchtigenden Fernwirkungen des OTB weiterhin ausreichend kompensiert.

² vgl. Tab. 5.1 und S. 12 der Naturschutzfachlichen Beurteilung vom 3. Dezember 2012, nach der zudem die Ausweitung des Tideeinflusses auf 20,23 ha Sommergrodnenfläche an der Wurster Küste als Kompensation der besonderen Oberflächengewässerfunktion anerkannt wird.

Gesetzlich geschützte Biotope:

Im tidebeeinflussten Brackwasserbereich werden - abzüglich der WSA-Option auf der Kleinensieler Plate – 22,55 ha gesetzlich geschützte Biotope neu geschaffen (vormals 24,66 ha). Auszugleichen ist der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von 17,9 ha Brackwasserwatt (KWB) im Vorhabenbereich. Durch die Umplanung der Maßnahme Tegeler Plate erhöht sich die gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG als Ausgleich anererkennungsfähige Neuschaffung von Brackwasserwatt (KWB, KWR) dort von 6,09 ha auf 8,3 ha. Insgesamt erhöht sich die anererkennungsfähige Wiederherstellung von Brackwasserwatt von 11,16 gemäß der naturschutzfachlichen Beurteilung vom 19. Mai 2014 auf nunmehr 13,37 ha. Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit im Umfang von 4,53 ha (vormals 6,74).

Abweichend von der Gesamtbilanzierung auf Seite 7 ist somit – wie schon in meiner naturschutzfachlichen Beurteilung vom 19. Mai 2014 – festzustellen, dass ein vollständiger Ausgleich im Sinne des § 30 Abs. 4 BNatSchG nicht erreicht werden kann. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist somit erforderlich und kann bei Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses am OTB gewährt werden. Gesonderte Nebenbestimmungen nach § 67 Abs. 3 BNatSchG sind nicht erforderlich, da über den genannten Teilausgleich von Brackwasserwatt hinaus genügend weitere ästuartypische §30-Biotope (Tab. 6 der Unterlage) im Umfang von mindestens 9,2 ha geschaffen werden.

Artenschutz

Der Feststellung in der Unterlage, dass auch mit der modifizierten Planung die Kompensationsleistungen für den Artenschutz erbracht werden und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden, wird zugestimmt.

Kohärenz von Natura 2000

In Bezug auf den Umfang der Kohärenzmaßnahmen ergibt sich durch die modifizierte Planung auf der Tegeler Plate eine Reduzierung der Gesamtfläche für Maßnahmen zur Wahrung der Kohärenz von Natura 2000 - abzüglich der WSA-Option auf der Kleinensieler Plate – von 69,36 auf 67,22 ha. Die Kohärenzsicherung bleibt gewährleistet. Auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung der Obersten Naturschutzbehörde vom 19. Mai 2014 wird verwiesen.

Hinweis

Die Gebührenentscheidung für die naturschutzfachliche Beurteilung der Planunterlagen nach Tarifziffer 50.5 der Umweltkostenverordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Kostenverordnung erfolgt mit gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dirk Hürter